

Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen für die Anpflanzung von Obsthochstämmen in der Gemeinde Hirrlingen

vom 01.03.2018

- (1) Zur Erhaltung und zum Weiterausbau der Streuobstwiesen gewährt die Gemeinde Hirrlingen bei der Neupflanzung von einheimischen Obsthochstämmen auf der Gemarkung Hirrlingen einen Zuschuss in Höhe von 25,-- EUR je Baum. Der Zuschuss ist zur Beschaffung des Pflanzmaterials zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist durch Vorlage der Rechnung für die Beschaffung von Obsthochstämmen unter Angabe der Pflanzbereiche (Parzellnummern) zu beantragen. Eine Doppelförderung der bereits durch das Land bezuschussten Bäume ist nicht möglich. Eine solche Förderung wird über das MEKA Programm an Landwirte bezahlt, die Obsthochstämme pflanzen bzw. auf durch sie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhalten.
- (3) Je Antragsteller und Jahr werden max. 10 Obsthochstämme gefördert.
- (4) Es werden nur Pflanzungen gefördert, die im Außenbereich, außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiete für die Weiterentwicklung der Gemeinde Hirrlingen erfolgen.
- (5) Die Gemeinde Hirrlingen vergibt die F\u00f6rdermittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Antr\u00e4ge.
- (6) Das Programm beginnt am 01.03.2018 und ist zunächst unbefristet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschussmittel besteht nicht.

Hirrlingen, den 01.03.2018

gez. Christoph Wild Bürgermeister